



## **Darstellung länderspezifischer Variation im amtlichen Regelwerk zur deutschen Rechtschreibung**

Beschluss des Rats für deutsche Rechtschreibung vom 10. November 2017

Dem amtlichen Regelwerk mit seinen beiden Teilen Regelteil und Wörterverzeichnis ist ein Vorwort vorangestellt, in dem neben dem Geltungsbereich der neuen Rechtschreibregelung Grundlagen der deutschen Rechtschreibung skizziert und Form und Funktion von Regelteil und Wörterverzeichnis erläutert werden. Die Aussagen zur länderspezifischen Variation finden sich in den Abschnitten 3.1 und 3.2, die sich mit der im Regelteil verwendeten Terminologie und mit der Stichwortauswahl des Wörterverzeichnisses befassen (s. S. 10 bzw. S. 11 der gültigen Fassung des Regelwerks unter [http://www.rechtschreibrat.com/DOX/rfd\\_r\\_Regeln\\_2017.pdf](http://www.rechtschreibrat.com/DOX/rfd_r_Regeln_2017.pdf)). Dort heißt es:

(1) Auszug aus dem Abschnitt 3.1, Zum Aufbau des Regelteils:

Es werden die üblichen grammatischen Fachausdrücke verwendet.  
Speziell gilt:

Im Regelwerk:	Varianten:
Ausrufezeichen	Rufzeichen (Österreich)
Komma	Beistrich (Österreich)
Nebensatz	Gliedsatz (Österreich)
Semikolon	Strichpunkt (Österreich, Schweiz)
Substantiv	Nomen (Österreich, Schweiz), Nomen oder Substantiv (Deutschland)

(2) Auszug aus dem Abschnitt 3.2, Zum Aufbau des Wörterverzeichnisses:

Stichwörter

Regionale und mundartliche Besonderheiten sind *nicht* erfasst. Länderspezifische Wörter (Austriazismen und Helvetismen) werden jedoch verzeichnet, sofern sie in Österreich beziehungsweise in der Schweiz als standardsprachlich gelten. Sie sind, sofern es sich nicht um österreichische oder schweizerische Schreibvarianten handelt, nicht markiert.

Der Rat hat beide Stellen unter dem Aspekt diskutiert, wie erreicht werden kann, dass die Vorbemerkungen im Einklang mit dem Anspruch des amtlichen Regelwerks stehen, in allen Ländern und Regionen mit Deutsch als Amtssprache gleichermaßen Geltung zu haben.

Diese scheint auf dem Wege einer möglichst neutralen Formulierung unter Verzicht auf eine Markierung nach Ländern (und Regionen) eher zu erreichen zu sein als mittels einer Ausdifferenzierung. Bei (1) kommt hinzu, dass der Gebrauch der einzelnen Termini in den einzelnen Ländern und Regionen offenbar bei weitem nicht so einheitlich ist, wie es der Text suggeriert: Unterschiede im Gebrauch treten sowohl innerhalb des Bereiches Schule als auch zwischen dem Bereich Schule und anderen Bereichen auf. So wird beispielsweise in den Schweizer Schulen meist der Terminus „Nomen“ gewählt, in dem Leitfaden „Rechtschreibung“ der Verwaltung aber der Terminus „Substantiv“ gebraucht.

Die Begrifflichkeiten und die alternativen Benennungsweisen sind gleichrangig. Um diese Gleichrangigkeit zu vermitteln, soll bei einer Neuformulierung darauf verzichtet werden, die im Regelwerk verwendeten Termini als „üblich“ zu bezeichnen und sie in einer Tabelle den alternativen Benennungsweisen einander gegenüberzustellen. Das amtliche Regelwerk ist keine Grammatik, sondern stellt dafür Begrifflichkeiten zur Verfügung. Auf diese Weise wird insbesondere den Schulbuchautoren und -autorinnen die erforderliche Sicherheit gegeben.

Der Rat beschließt deshalb folgende neue Formulierung zu (1), die um den in Bozen-Südtirol am geläufigsten Terminus „Rufezeichen“ ergänzt ist:

Im Regelwerk werden folgende Fachausdrücke verwendet: Ausrufezeichen, Komma, Nebensatz, Semikolon, Substantiv. Daneben werden nach Ländern und Regionen differenziert Varianten gebraucht, die diesen Fachausdrücken entsprechen, z.B. Rufzeichen, Rufezeichen, Beistrich, Gliedsatz, Strichpunkt, Nomen.

Analog zu (1) soll auch bei (2) auf eine Ausdifferenzierung nach Ländern und Regionen verzichtet werden.

Der Rat beschließt folgende neue Formulierung zu (2):

Stichwörter

Regionale und mundartliche Besonderheiten sind *nicht* erfasst. Länder- und regions-spezifische Wörter werden jedoch verzeichnet, sofern sie in einzelnen deutschsprachigen Ländern und Regionen als standardsprachlich gelten.

Diese Beschlüsse stellen rein redaktionelle Änderungen dar, die keine inhaltlichen Auswirkungen auf Regelwerk und Wörterverzeichnis haben.

Bei der Neubearbeitung des Wörterverzeichnisses wird darauf zu achten sein, dass neben den spezifischen Wörtern aus Österreich und der Schweiz auch solche aus den anderen Ländern und Regionen ins Wörterverzeichnis aufgenommen bzw. als solche gekennzeichnet werden. Dabei kann das unter der Leitung von U. Ammon entstandene „Variantenwörterbuch des Deutschen“ als Hilfsmittel dienen.